



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

II ZR 196/08

vom

10. November 2009

in dem Rechtsstreit

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 10. November 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Goette und die Richter Dr. Strohn, Dr. Reichart, Dr. Drescher und Dr. Löffler

beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Prozessbevollmächtigten der Beklagten gegen die Streitwertfestsetzung in dem Beschluss des Senats vom 5. Oktober 2009 wird zurückgewiesen.

Die Streitwertfestsetzung in dem Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 9. Juli 2008 wird teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Der Streitwert für den ersten Rechtszug beträgt bis zur teilweisen übereinstimmenden Erledigungserklärung (am 18. Dezember 2006) 633.305,37 € und für die Zeit danach 574.404,69 €.

Der Streitwert für den zweiten Rechtszug beträgt 574.404,69 €.

Das Verfahren ist gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

- 1 Die nach § 32 Abs. 2 RVG, § 63 Abs. 3 GKG zulässige Gegenvorstellung des Prozessbevollmächtigten der Beklagten ist unbegründet.

- 5 2. Auf die Anregung der Kläger ist die Streitwertfestsetzung in dem angefochtenen Urteil für den ersten und zweiten Rechtszug gemäß § 63 Abs. 3 GKG entsprechend anzupassen (= 523.504,69 € + 50.900,00 € [+ 58.900,68 €] = 633.305,37 € bzw. 574.404,69 €).

Goette

Strohn

Reichart

Drescher

Löffler

Vorinstanzen:

LG Amberg, Entscheidung vom 05.03.2007 - 41 HKO 1019/05 -

OLG Nürnberg, Entscheidung vom 09.07.2008 - 12 U 690/07 -